Ordnung der Fachschaft Biowissenschaften

der Technischen Universität München



01.06.2026

§ 1 Name, Begrifflichkeit und Mitgliedschaft

1.1. Die Fachschaft vertritt die studentischen Interessen der Studiengänge Life Sciences Biologie (Bachelor of Science), Biologie (Master of Science) sowie Molekulare Biotechnologie (jeweils Bachelor of Science und Master of Science) an der Technischen Universität München (TUM).

1.2. Mitglieder der Fachschaft sind alle in den vorgenannten Studiengängen ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Gremien der studentischen Vertretung

Die Wahrnehmung der studentischen Belange erfolgt durch folgende Instanzen:

1. **Fachschaftsrat (FSR):** Die gewählte Vertretung auf Ebene der Gesamthochschule.
2. **Student Council:** Die gewählte Vertretung der Fachschaften am Standort Weihenstephan (School of Life Sciences).
3. **School Council:** Das oberste Gremium der School, in welchem die durch die Hochschulwahl legitimierten studentischen Vertreter stimmberechtigt mitwirken.
4. **Ausschuss für Prüfungs- und Didaktikfragen (APD):** Ein fachspezifisches Arbeitsgremium, welches allen Mitgliedern der Fachschaft zur Mitarbeit offensteht; eine formale Wahl ist hierfür nicht erforderlich.

§ 3 Wahl der Gremienvertreter

3.1. Die Besetzung der studentischen Mandate für den Fachschaftsrat (FSR), den Student Council sowie den School Council erfolgt durch die jährlichen Hochschulwahlen im Sommersemester.

3.2. Die Fachschaft reicht hierfür rechtzeitig Wahlvorschläge (Listen) beim Hochschulwahlamt ein. Die Vorsitzenden der Fachschaft sind dafür verantwortlich, die tatsächliche Eintragung der Kandidierenden in die Listen vorzunehmen.

3.3. Bei der Zusammenstellung der Listen und der Festlegung der Reihung der Kandidierenden entscheidet die Fachschaft in offener Abstimmung.

3.4. Das Verfahren zur Listenaufstellung beginnt unmittelbar nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens durch das Hochschulwahlamt. Die Vorsitzenden informieren die Fachschaftsmitglieder über die Fristen und die Möglichkeit zur Interessensbekundung.

3.5. Die Amtszeit der gewählten Vertreter beginnt in der Regel im August des jeweiligen Kalenderjahres.

3.6. Nachrücken und Freiwerden von Mandaten: Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Fachschaftsrat während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus oder kann das Mandat dauerhaft nicht wahrnehmen, so rückt die nächstplatzierte Person der jeweiligen Wahlliste gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Hochschulwahlordnung nach. Ist dies nicht möglich so bleibt das Amt bis zur nächsten Wahl leer.

§ 4 Wahl und Abstimmungsmodalitäten des Vorstands

4.1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

4.2. Die Wahl des Vorstands findet jährlich in der ersten offiziellen hochschulpolitischen Sitzung des Wintersemesters statt (Konstituierende Sitzung). Die reine Einführungsveranstaltung für Erstsemester ist hiervon ausgenommen.

4.3. Wählbar sind alle Hochschulgewählte Mitglieder der Fachschaft. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft gemäß § 1.2. Die Wahl ist gültig, sofern ordnungsgemäß zu dieser Sitzung eingeladen wurde und mindestens fünf (5) hochschulgewählte Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

4.4. Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

4.5. Sitzungen und Wahlen können wahlweise in Präsenz oder online (per Videokonferenz) durchgeführt werden.

4.6. Für das Abstimmungsverfahren in Präsenz gilt:

- Die Abstimmung erfolgt standardmäßig per Handzeichen.
- Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied eine anonyme Abstimmung verlangt oder dies vom Vorsitz angeordnet wird, erfolgt die Wahl mittels verdeckter Stimmzettel.

4.7. Für das Abstimmungsverfahren online gilt:

- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen (z. B. per Handzeichen in der Kamera oder über die digitale Abstimmungsfunktion).

- Sofern eine anonyme Abstimmung verlangt wird, erfolgt die Stimmabgabe per Privatnachricht an die Sitzungsleitung bzw. den amtierenden Vorstand.

- Die Sitzungsleitung zählt die eingegangenen Stimmen zusammen und gibt das Ergebnis der Versammlung bekannt.

- Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und zur Sicherstellung des Datenschutzes sind sämtliche elektronischen Nachrichten, welche die individuelle Stimmabgabe enthalten, unmittelbar nach der finalen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung unwiderruflich zu löschen.

4.8. Aufgabenprofil:

- Die Vorsitzenden vertreten die Fachschaft gegenüber der School, dem Dekanat sowie der universitären Öffentlichkeit.
- Sie obliegen der Einberufung und Leitung der Fachschaftssitzungen.
- Sie koordinieren die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien (FSR, Student Council, School Council, APD).

4.9. Inkompatibilität:

- Um eine strikte Trennung zwischen der akademischen Interessenvertretung und der Finanzverwaltung zu gewährleisten, dürfen der Erste und Zweite Vorsitzende der Fachschaft kein vertretungsberechtigtes Amt im Vorstand des rechtlich eigenständigen Fördervereins bekleiden.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

5.1. Ordentliche Fachschaftssitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in geeigneter elektronischer Form, insbesondere per E-Mail oder durch offizielle digitale Kommunikationskanäle der Fachschaft.

5.2. Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen muss den Mitgliedern mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen und hat zwingend zu enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Sitzung

-Sitzungsort/ Zugangslink zu der digitalen Sitzung

- Die vorläufige Tagesordnung

5.3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Fachschaft eingebracht werden. Über Eingebrachte Tagesordnungspunkte entscheiden die Mitglieder der Sitzung zu Beginn durch einfache Mehrheit.

5.4. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn

- mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich verlangen oder

- ein besonderes Interesse der Fachschaft dies erforderlich macht.

In diesem Fall soll die Sitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

5.5. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Wahlen oder Amtsenthebungen sind in solchen Sitzungen jedoch unzulässig.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

6.1. Die Fachschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei hochschulgewählte Mitglieder.

6.2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

6.3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6.4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

6.5. Wahlen erfolgen grundsätzlich personenbezogen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit oder Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden, findet zwischen den stimmenstärksten Kandidierenden eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Amtsenthebung

7.1. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fachschaft niederlegen. Bis zur Durchführung von Nachwahlen führt das Mitglied die Geschäfte auf Ersuchen kommissarisch weiter.

7.2. Nach einem Rücktritt muss die Position innerhalb einer Frist von vier Wochen während der Vorlesungszeit durch eine Nachwahl neu besetzt werden.

7.3. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Fachschaft seines Amtes enthoben werden, sofern es seine Pflichten grob verletzt oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist. Hierzu bedarf es eines konstruktiven Misstrauensvotums, bei welchem mit der Abwahl gleichzeitig eine Nachfolgeperson vorgeschlagen und gewählt werden muss. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung schriftlich eingereicht worden sein. Die Abberufung muss den Mitgliedern vorab explizit als eigener Tagesordnungspunkt (TOP) angekündigt werden. Für die Beschlussfähigkeit eines solchen Votums gilt eine besondere Anwesenheitspflicht: Es müssen mindestens fünf gewählte Fachschaftsmitglieder sowie fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft anwesend sein. Die Amtsenthebung erfolgt in geheimer Wahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7.4. Das Amt endet spätestens und unmittelbar mit der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums (z. B. durch erfolgreichen Abschluss) des Amtsinhabers.

§ 8 Sitzungsturnus und Protokollwesen

8.1. Während der Vorlesungszeit tritt die Fachschaft in der Regel im Zwei-Wochen-Rhythmus zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

8.2. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

8.3. Das Protokoll hat zwingend zu enthalten:

• Ort, Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und Endes der Sitzung.

• Die Berichte aus den Gremien gemäß § 2.

• Den sinngemäßen Wortlaut aller gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

8.4. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu überprüfen und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 9 Finanzwesen und Verhältnis zum Verein

9.1. Die Fachschaft nutzt zur Abwicklung finanzieller Transaktionen und zur Erlangung der Rechtsfähigkeit einen eigenständigen Verein.

9.2. Dieser Verein agiert rechtlich und organisatorisch vollständig getrennt von der Fachschaft der TUM.

9.3. Die Fachschaft kann Empfehlungen zur Verwendung der Vereinsmittel aussprechen, sofern diese den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen.

§ 10 Satzungsänderung

10.1. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft eingebracht werden. Die redaktionelle Ausarbeitung der Neufassung obliegt ausschließlich dem Vorstand.

10.2. Das Änderungsverfahren ist dreistufig zu gestalten:

- Stufe 1: Ankündigung der geplanten Änderung als Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vor der ersten Lesung.

- Stufe 2: Vorstellung und Erläuterung der Änderungsabsichten in einer Sitzung; frühestens 14 Tage danach erfolgt die Vorlage des schriftlich fixierten Entwurfs zur Einsichtnahme für alle Mitglieder.

- Stufe 3: Beschlussfassung über die Neufassung in der darauffolgenden Sitzung.

10.3. Die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens fünf gewählten Mandatsträgern sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

10.4. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.06 durch die Fachschaft beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.